

# Versicherungsmaklerauftrag

zwischen

**AWIS Consult Spezial Kranken- und Sachversicherungsmakler, Inh. Kathrin Böse**

Sonnenblumenweg 34b, 16548 Glienicke

nachfolgend "Makler" genannt  
und

Fon: 033 056 425 881

Fax: 033 056 425 886

eMail: kontakt@awis24.de

---

nachfolgend "Kunde" genannt

## § 1 Vertragsparteien / Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt den Makler, für ihn betriebliche und private, ausgenommen gesetzliche Versicherungen zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

(2) Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden, er nimmt die Versicherungsinteressen des Kunden unabhängig wahr.

(3) Inhalt und Gegenstand dieses Vertrages ist eine Tätigkeit des Maklers ausschließlich für alle von ihm selbst vermittelten, sowie ggf. in dessen Bestand übertragene Versicherungen.

## § 2 Pflichten des Maklers

(1) Der Makler wirkt bei der Vermittlung, Verwaltung, Erfüllung, Betreuung und Anpassung von Versicherungsverträgen mit und ist verpflichtet, den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach dessen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

(2) Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages in einem Beratungsprotokoll dokumentiert. Der Makler wird dem Kunden das Protokoll zusenden oder schicken. Der Kunde wird den Inhalt zur Kenntnis nehmen und bei Widersprüchlichkeiten unverzüglich in Textform darauf hinweisen. Geht beim Makler innerhalb eines Monats kein Widerspruch ein, gilt der Inhalt als zutreffend und bestätigt.

(3) Bei fernmündlichen oder schriftlichen Aufträgen verzichtet der Kunde auf die vorgenannte Dokumentation, auch wenn der Verzicht bei der Durchsetzung möglicher Ersatzansprüche nachteilig sein kann.

(4) Der Makler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt vorhandenen Angeboten zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Dabei stützt der Makler seinen Rat nur auf solche Angebote, die in Deutschland verfügbar sind und dem Makler für seine Tätigkeit eine auskömmliche Courtage vergüten. Der Kunde kann die Offenlegung der zugrundegelegten Versicherer verlangen.

## § 3 Haftung

(1) Der Makler (oder sein Erfüllungsgehilfe) erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, bis zur Höhe von eine Million Euro. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die der Makler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden durch den Makler beruhen.

(2) Lehnt der Kunde den Abschluss eines dringend gebotenen Versicherungsvertrages ab und hat der Makler die elementaren Folgen, welche sich dadurch ergeben hinreichend erklärt, so endet mit der Ablehnung des Abschlusses auch die Haftung des Maklers in diesem Bereich (auch künftig). Der Makler wird diesbezüglich eine Eintragung auf dem Beratungsprotokoll vornehmen. Eine gesonderte schriftliche Haftungsfreistellung ist nicht erforderlich.

## § 4 Maklervergütung

Die Leistungen des Maklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Dem Kunden entstehen durch die Leistung des Maklers keine Mehrkosten.

## § 5 Pflichten des Kunden

(1) Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Makler Einblick in die Korrespondenz mit dem Versicherer zu gewähren, bzw. dem Makler die Korrespondenz zu überlassen oder über diesen zu führen.

(2) Ferner ist der Kunde verpflichtet, mit dem Makler im Bedarfsfall zu kommunizieren. Die Kommunikation kann persönlich, schriftlich, auch mit einfacher Post, per Fax, per Email oder telefonisch erfolgen. Setzt der Kunde die Kommunikation nicht fort, gilt die Regelung nach § 3, (2) entsprechend.

## § 6 Vertragsdauer

Der Maklervvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Parteien jederzeit ohne Frist schriftlich gekündigt werden. Gleichzeitig mit der Beendigung des Maklervtrages endet jegliche Haftung für die Zukunft.

## § 7 Verjährung, Vorbehalt, Gerichtsstand

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht den Vertrag im Ganzen. Die unwirksame Formulierung soll sodann bestmöglich ersetzt werden. Gerichtsstand ist der Sitz des Maklers.

## § 8 Datengenehmigung

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Kontaktdaten, Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) gespeichert und auch elektronisch an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

## § 9 Maklervollmacht

(1) Der Kunde erteilt hiermit dem Makler, oder dessen Rechtsnachfolger die Vollmacht, im Namen des Kunden:

- Versicherungs- und Finanzverträgen oder Mitgliedschaften abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen,
- Erklärungen zu Versicherungs- und Finanzverträge oder Mitgliedschaften abzugeben oder entgegen zu nehmen,
- bei der Schadensabwicklung für vom Makler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken,
- Auskünfte bei Ärzten, Steuerberatern, Ämtern und Sozialversicherungsträgern einzuholen,
- Untervollmachten zu erteilen, insbesondere gegenüber Maklerpools.

(2) Da der Makler bei Kündigung von Verträgen den jeweiligen Gesellschaften ggf. eine Originalvollmacht vorlegen muss, wird der Kunde dem Makler diese auf Anfrage gesondert schriftlich erteilen.

## § 10 Ergänzende Hinweise

(1) Der Makler ist im Vermittlerregister unter der Nr. D-RKDF-A6314-92 eingetragen. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) überprüfen.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ungeachtet der im Außenverhältnis wirksam erteilten Vollmacht, der Makler Erklärungen im Namen des Kunden nur nach vorheriger Absprache mit dem Kunden abgibt.

---

Datum

---

Kunde(n)

---

Vermittler

---

angenommen